

Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Plieningen (Plie 83)

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk-Plieningen (Plie 83) ist mit Beschluss des Gemeinderats vom 5. Dezember 2019 als Satzung beschlossen worden und durch ortsübliche Bekanntmachung am 12. Dezember 2019 in Kraft getreten. Zum Bebauungsplan wurde im Aufstellungsverfahren eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Im Folgenden wird dargestellt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Planung werden für ein Bestandsgebiet lediglich Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe und Wettbüros getroffen. Die Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung zum Schutz des Bestandes. Die Belange des Umweltschutzes werden durch die Festsetzungen zur Einschränkung der oben genannten Nutzungen nicht berührt bzw. es ist nicht mit erheblichen umweltbezogenen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung lagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 2. April bis zum 19. April 2013 beim Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Stuttgart aus. Der Erörterungstermin fand am 15. April 2013 statt.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter lagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 21. August bis 2. Oktober 2015 öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit hat sich nicht am Verfahren beteiligt. Dementsprechend sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die planungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren zustimmend und enthielten keine Einwendungen mit Ausnahme der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart und der Industrie- und Handelskammer. In der Stellungnahme des Regierungspräsidiums wurde angeregt zu prüfen, ob in den vorliegenden Bebauungsplan generelle Regelungen zu großflächigem / zentrenrelevantem Einzelhandel aufgenommen werden können. Diese Anregung wurde geprüft, jedoch nicht berücksichtigt, da die Ziele der Raumordnung in Bezug auf großflächigen Einzelhandel im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Stuttgart geregelt werden. Die Anregung der Industrie- und Handelskammer, Regelungen für Bestandsbetriebe zu treffen, wurde berücksichtigt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich eine bauordnungsrechtlich genehmigte Spielhalle, die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes künftig nicht mehr zulässig wäre. Deshalb werden gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen und Änderungen dieser bestehenden und genehmigten Vergnügungsstätte planungsrechtlich gesichert (erweiterter Bestandsschutz). Bei dem Bestandsbetrieb, der gesichert wird, sind keine Erweiterungen zulässig. Ebenso sind Nutzungsänderungen dieses Betriebes in andere Formen von Vergnügungsstätten oder andere Einrichtungen im Sinne dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten:

Ziel der Planung ist es, im gesamten Plangebiet den Ausschluss von Vergnügungsstätten des Spiel-, Erotik- und Sexgewerbes, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten planungsrechtlich zu regeln. Daher sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht gegeben.

Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

Amt für Stadtplanung und Wohnen
Stuttgart, 9. Dezember 2019


Dr.-Ing. Kron
Stadtdirektor